

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Präambel

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und unseren Angeboten niedergelegt. Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen, einschließlich aller Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

§ 1 Geltung

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

(2) Sie gelten auch für alle künftigen Kaufverträge zwischen den Parteien, auch ohne dass sie noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Mit der Annahme einer Bestellung, spätestens aber mit Lieferung der von uns bestellten Ware erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, denen wir nicht ausdrücklich schriftlich zustimmen, werden nicht Vertragsbestandteil; ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Zudem gilt weder unser Schweigen noch die Annahme der Leistung oder deren Bezahlung als Zustimmung.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind kostenlos, auch, wenn er sie nach Aufforderung durch uns erstellt.

(2) Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form oder Textform abgegeben werden. Ebenso bedürfen Ergänzungen und Abänderungen der Bestellungen oder Verträge zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder Textform.

(3) Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten erfolgt nur rechtzeitig, wenn uns die Annahmeerklärung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung zugeht.

(4) In keinem Fall gilt unser Schweigen als Annahme einer inhaltlich abweichenden Auftragsbestätigung.

§ 3 Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist – gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer – bindend. Er schließt als Festpreis sämtliche Aufwendungen ein, die vom Lieferanten im Zusammenhang mit ihm obliegenden Leistungen zu erbringen sind. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen gelten die vereinbarten Preise „frei Haus und verzollt“, einschließlich Verpackung und Versicherung.

(2) Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Zahlungsanweisung

ausschlaggebend. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß oder der Abrechnung als ordnungsgemäß.

(3) Bei Lieferungen aus einem EU-Mitgliedsstaat außer der Bundesrepublik Deutschland hat der Lieferant seine EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. anzugeben.

(4) Aufrechnungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Die Aufrechnung durch den Lieferanten ist nur zulässig, wenn seine fällige Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Dies gilt vorbehaltlich der Regelung des § 321 BGB auch für Zurückbehaltungsrechte.

§ 4 Lieferzeit

(1) Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen, wenn der Liefertermin nicht eingehalten werden kann. Eine solche Anzeige befreit den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur frist- gerechten Lieferung.

(2) Gerät der Lieferant in Verzug, sind wir unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche berechtigt, bis spätestens zum Ablauf von 10 Arbeitstagen ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Nettolieferwertes pro vollendeter Woche Lieferverzug zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettolieferwertes.

(3) Die vorbehaltlose Annahme oder vorbehaltlose Zahlung der verspäteten Leistung enthält keinen Verzicht auf uns wegen der Verspätung zustehende Ansprüche.

§ 5 Versand und Gefahrenübergang

(1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat die Lieferung frei Haus und verzollt an unsere Geschäftsanschrift zu erfolgen. Das heißt, der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Die Gefahr geht bei Eintreffen der Ware am Bestimmungsort auf uns über. Dies gilt auch, wenn wir aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung die Kosten des Versandes im Einzelfall übernommen haben oder die Lieferung „ab Werk“ erfolgt.

(2) Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.

(3) Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Gesetzliche Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliches Verpackungs- und Transportmaterial (nachfolgend Verpackungsmaterialien) jedweder Art zurückzunehmen, wenn wir dies von ihm verlangen. Verpackungsmaterialien, die Anhaftungen von gesundheits- oder umweltgefährdenden Stoffen oder Zubereitungen aufweisen, hat der Lieferant stets zurückzunehmen. Etwaige im Zusammenhang mit dem Zerlegen der Verpackungsmaterialien oder deren Transport zum Lieferanten entstehende Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

(4) Der Liefergegenstand hat die Präferenzregelungen der Europäischen Gemeinschaft zu beachten. Insbesondere sind die Ursprungsbedingungen einzuhalten; entsprechende Ursprungszeugnisse wird der Lieferant unaufgefordert mitliefern.

(5) Jeder Lieferung sind Lieferscheine beizufügen. Alle Versandpapiere und Lieferscheine haben unsere Bestellnummer sowie die Artikelnummer auszuweisen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

(6) Der Lieferant ist zudem verpflichtet, die jeweils für die Liefergegenstände geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben, soweit er uns das aktuelle Sicherheitsdatenblatt für den jeweiligen Liefergegenstand nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt übergeben hat. Der Lieferant stellt uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass er uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefert.

§ 6 Mängeluntersuchung, Mängelansprüche und Haftung

(1) Die Entgegennahme der Lieferung beinhaltet keine Erklärung, dass die Leistung ordnungsgemäß erbracht wurde. Rügen im Sinne des § 377 HGB sind rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Wareneingang (offenkundige Mängel) bzw. ab Entdeckung (versteckte Mängel) von uns – oder im Fall des Streckengeschäfts unsere Abnehmer – abgesandt werden.

(2) Gegenüber dem Lieferanten stehen uns die gesetzlichen Mängelansprüche zu und der Lieferant haftet uns gegenüber im gesetzlichen Umfang. Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen jeglicher Art wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Er hat insbesondere dafür einzustehen, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik und den vertraglich vereinbarten Eigenschaften und Normen entsprechen.

(3) Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

Soweit der Lieferant als Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für alle Schadensfälle i. S. d. Abs. 1 hat uns der Lieferant in entsprechender Höhe von sämtlichen Kosten einschließlich der Aufwendungen für gebotene Rückrufaktionen und der gesetzlichen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – und eine Rückrufkostenversicherung in Höhe von 2,5 Mio. Euro zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf erstes Anfordern ist der Lieferant verpflichtet, uns die Versicherung nachzuweisen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, seine Liefergegenstände so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind.

(5) Der Verkäufer tritt uns bereits jetzt – erfüllungshalber – alle Ansprüche ab, die ihm gegen seine Vorlieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren oder solcher Waren zustehen, denen zugesicherte oder garantierte Eigenschaften fehlen. Er wird uns zur Geltendmachung solcher Ansprüche sämtliche hierfür erforderlichen Unterlagen aushändigen.

(6) Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang. Die Gewährleistungsfrist läuft nicht während der

Dauer einer Nachbesserung, beginnend mit der Absendung unserer Mängelanzeige. Die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen ist gehemmt, solange der Lieferant nach unserer rechtzeitigen Mängelrüge diese nicht schriftlich und endgültig zurückgewiesen hat. Mit der Lieferung einer Ersatzware beginnt eine neue Gewährleistungsfrist, sofern der Verkäufer den Nachbesserungsanspruch anerkannt hat.

(7) In dringenden Fällen (wie bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel, im Fall des Verzugs des Lieferanten mit der Beseitigung eines Mangels sowie zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern sind wir berechtigt, nach Unterrichtung des Lieferanten und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist die Nachbesserung und Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen, etwa entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Hierfür und hierdurch anfallende Kosten trägt der Lieferant.

(8) Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so sind wir zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Unser Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche inhaltsgleichen Leistungen, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an uns zu erbringen verpflichtet ist.

(9) Für Schäden des Lieferanten aus der Verletzung von Mitwirkungs- und Nebenpflichten durch uns, einschließlich mittelbarer, unmittelbarer, direkter, indirekter und Folgeschäden, haften wir lediglich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Die gesetzliche Verschuldenshaftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und die Haftung bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleiben hiervon unberührt. Unter wesentlichen Vertragspflichten versteht man alle wesentlichen Pflichten, die aufgrund des jeweiligen Einzelvertrages vom Käufer geschuldet werden und für die Erreichung des Vertragsziels von immanenter Bedeutung sind. Ebenso sind all diejenigen Nebenpflichten zu berücksichtigen, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird.

§ 7 Beistellungen

(1) Von uns beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge oder Ähnliches (Beistellungen) dienen ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrages; insbesondere der Weiterverkauf durch den Lieferanten wird ausdrücklich untersagt. Bei Wertminderung oder Verlust der Beistellungen hat der Lieferant Schadensersatz zu leisten.

(2) Beistellungen bleiben unser Eigentum und sind spätestens bei Beendigung der Geschäftsbeziehung unaufgefordert an uns zurückzugeben. Sollte es im Einzelfall zu Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Beistellungen kommen, erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis, auch wenn die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns. Vervielfältigungen sind untersagt. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an Beistellungen nicht zu. Beistellungen dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Personenschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten

rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 8 Vertraulichkeit

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln, allein für die Zwecke der Geschäftsbeziehung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt zeitlich unbeschränkt und auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus.

(2) Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalten, die über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen, insbesondere einem erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, wird ausdrücklich widersprochen. Sie bedürfen im Einzelfall unserer schriftlichen Einwilligung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei uns Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, werden wir den Lieferanten für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

§ 10 Verschiedenes

(1) Der Lieferant hat überprüft und versichert, dass dieser Vertrag nach den in seinem Land geltenden Bestimmungen und Gesetzen wirksam ist und alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. Export- und Importgenehmigungen) vorliegen.

(2) Höhere Gewalt, insbesondere Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Lieferanten und uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Betroffene hat unverzüglich den anderen Vertragspartner umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkung derartiger Ereignisse zu begrenzen. Er hat seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen und den anderen Vertragspartner unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

(3) Wenn die Leistung des Lieferanten wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar ist, im Falle einer Lieferverhinderung von mehr als drei Monaten, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

(4) Vorbehaltlich der Regelung des § 354a HGB ist der Lieferant nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Einwilligung Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Einzelvertrag ganz oder zum Teil an Dritte abzutreten, zu verpfänden oder anderweitig weiterzugeben.

(5) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Lieferanten ergebenden Streitigkeiten aus Verträgen, denen diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Frankfurt am Main, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs (HGB) ist. Wir haben jedoch das Recht, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(6) Für das Vertragsverhältnis und damit zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG; UN-Kaufrecht) vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

(7) Sollte eine der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine solche unwirksame Klausel durch eine wirksame ersetzt wird, welche dem Sinn der unwirksamen Klausel wirtschaftlich möglichst nahe kommt.